

# Satzung

## über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

### der Gemeinde Steina

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Steina in seiner Sitzung am 13.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
- |                                 |                     |
|---------------------------------|---------------------|
| bis zu 3 Stunden                | 2,50 EUR pro Stunde |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 5,00 EUR pro Stunde |
| und von mehr als 6 Stunden      |                     |
| Tageshöchstsatz                 | 30,00 EUR           |

#### § 2

##### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeitaufwand wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

#### § 3

##### Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ausschussmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
- bei Gemeinderäten
    - 1. als monatlicher Grundbetrag 15,00 EUR
    - 2. als Sitzungsgeld je Sitzung 5,00 EUR



- bei Ausschussmitgliedern  
als Sitzungsgeld je Sitzung 5,00 EUR

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des im Abs. 1 genannten Grundbetrages, als Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 30,00 EUR.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters bis zu 3 Monaten erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.

Bei einer Vertretung von länger als 3 Monaten erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters ab dem 4. Monat anstelle der Entschädigung nach Durchschnittssätzen nach § 1 Abs. 1 und der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

705,00 Euro	für den 1. Stellvertreter
705,00 Euro	für den 2. Stellvertreter.

- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld für die entschädigungspflichtigen Sitzungen nach den Absätzen 1 und 2 werden am Ende eines jeden Quartals gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt hat.

#### § 4 Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 oder 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 SächsReisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

#### § 5 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 28.11.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Steina, 14.10.2015

  
Hönicke  
Bürgermeister



## Hinweise zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der laut § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO geforderte Hinweis wurde hiermit gegeben.

Steina, 14.10.2015

  
Hönicke  
Bürgermeister

